

## MERKBLATT FÜR ÄRZTE

### \* Bedingungen bei Flugreisen:

Passagierflugzeuge fliegen auf einer Höhe von 7.000 – 12.000 Metern in der Stratosphäre. Die Geschwindigkeit entspricht mit 900 km/h beinahe der Lichtgeschwindigkeit. Auf großer Höhe ist der Luftdruck geringer als am Boden, weshalb der Luftdruck in der Flugkabine auf mechanischem Wege stabilisiert wird. Somit entspricht der Luftdruck in der Kabine während des Fluges etwa dem Luftdruck auf einem Berggipfel in 1.500 – 2.000 Metern Höhe. Die größten Schwankungen des Luftdrucks in der Flugkabine treten etwa 15 – 30 Minuten nach dem Abflug und kurz vor der Landung auf. Folgende Bedingungen in der Flugkabine sollten bei der Beurteilung der Flugtauglichkeit von Personen mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigt werden:

1. Vergleichsweise niedriger Luftdruck in der Flugkabine: Beim Absinken des Luftdrucks in der Flugkabine dehnen sich im menschlichen Körper befindliche Gase aus. Dadurch kann Druck auf die inneren Organe hervorgerufen werden, der in manchen Fällen zu Schmerzen und/oder Schwierigkeiten beim Atmen führen kann.
2. Vergleichsweise niedriger Sauerstoffgehalt in der Flugkabine: Passagiere und Patienten, die unter Herzbeschwerden, Beschwerden der Respirationsorgane oder zerebralen Blutgefäße oder schwerer Anämie leiden, werden von den Auswirkungen des abnehmenden Sauerstoffgehalts in großer Höhe betroffen sein. Des Weiteren können Frauen in späten Stadien der Schwangerschaft und Neugeborene betroffen sein.
3. Leichte Turbulenzen können Übelkeit hervorrufen.
4. Die Sicherheit anderer Passagiere muss berücksichtigt werden.
5. Es können Notfälle auftreten, in denen Passagiere im Rahmen der Lebensrettung getragen werden müssen.

\* Leitlinien zur Beurteilung der Flugtauglichkeit von Personen anhand ihres körperlichen und geistigen Zustands

Personen mit folgenden Beschwerden werden im Allgemeinen als untüchtig für eine Flugreise mit Vietnam Airlines angesehen:

1. Schwere und lebensbedrohliche Erkrankungen des Herzens, zum Beispiel schwere dekompensierte Herzinsuffizienz, zyanotische Erkrankungen oder Myokardinfarkt (Patienten, die innerhalb der vergangenen sechs Wochen vor dem Flug einen Herzinfarkt erlitten haben, werden unter keinen Umständen für Flüge zugelassen, selbst wenn es sich nur um einen leichten Infarkt handelte).
2. Schwere Erkrankungen oder Verletzungen der Atmungsorgane, die schwere Atemnot hervorrufen, Lufteinschlüsse, zum Beispiel in Folge eines kürzlich aufgetretenen Pneumothorax oder nach einer Untersuchung (zum Beispiel einer Encephalopneumographie oder Ventrikulographie) im Nervensystem verbliebene Luft. Tiefseetaucher dürfen innerhalb von 24 – 48 Stunden nach dem letzten Tauchgang oder der Arbeit in einer Unterwasserstation oder Taucherglocke nicht fliegen.

3. Verletzungen, die wiederholt Bluthusten, Bluterbrechen, Teerstuhl, Erbrechen oder starkes Stöhnen hervorrufen.
4. Schlaganfall innerhalb der letzten vier Wochen.
5. Große Mediastinaltumoren, ausgeprägte unbehandelte Leistenbrüche, Darmverschluss.
6. Erkrankungen oder Verletzungen des Schädels, Kopfverletzungen mit erhöhtem Schädelinnendruck, Schädelbrüche, frische Kieferbrüche bei permanenter Ruhigstellung des Kiefers mittels Drähten.
7. Stark ausgeprägte Anämie mit Hämoglobinwerten unter 8 g/dl.
8. Ausgeprägte Mittelohrentzündungen und Sinusitis mit Blockierung der eustachischen Röhre.
9. Operative Eingriffe, von denen der Patient sich noch nicht vollständig erholt hat (wenn keine ausreichende Zeit für die Wundheilung **vergangen** ist) an Kopf, Brust und Abdomen. Erforderliche Rekonvaleszenzzeit vor einem Flug nach einem einfachen Eingriff am Abdomen: 10 Tage. Erforderliche Rekonvaleszenzzeit vor einem Flug nach einem Eingriff am Brustkorb: 21 Tage. Mütter dürfen nicht unmittelbar nach der Geburt fliegen.
10. Einfluss von Alkohol, Drogen und Betäubungsmitteln, seelische Erkrankungen mit instabilem Zustand. Personen, die eine Gefahr für sich selbst und/oder andere darstellen, dürfen nicht fliegen.
11. Nicht lange zurückliegende Erkrankung an Kinderlähmung, sofern keine besonderen Vereinbarungen mit dem Carrier getroffen wurden.
12. Erkrankungen der Haut: Ansteckende Erkrankungen oder Erkrankungen mit ausgeprägt unansehnlichem Erscheinungsbild oder Erkrankungen, die mit einer unzumutbaren Geruchsbelästigung für andere Passagiere einhergehen würden.
13. Ansteckende Erkrankungen oder Verdacht auf diese, zum Beispiel Cholera, Ruhr, Typhus, Paratyphus, Typhusausbrüche, Pocken, Scharlach, Diphtherie, Pest, epidemische Meningo-Enzephalitis, Japanische Enzephalitis, aktive (infektiöse) Tuberkulose, sonstige epidemischen oder ansteckenden Erkrankungen, die eine Flugreise verbieten würden.
14. Säuglinge unter 14 Tagen dürfen nicht fliegen.
15. Schwangerschaft ab der 32. Woche.

\* Hinweis: In Einzelfällen können Patienten mit den oben genannten Erkrankungen für den Antritt einer Flugreise zugelassen werden, wenn sie sich in einem ausreichend stabilen Zustand befinden, der behandelnde Arzt ein Attest zur Reisetauglichkeit ausstellt und der Passagier von einem Arzt begleitet wird, der ihn während des Fluges betreut und die Verantwortung übernimmt.